Gemeinde Greifenberg

01.04.2022

18. Änderung des Bebauungsplans „Greifenberg-West“

Landkreis Landsberg am Lech

1. Begründung

Bedingt durch die geringe Anzahl an planerisch ausgewiesenen Garagen- und offenen Stellplätzen, durch die Enge der Erschließungsstraßen, verbunden mit der Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs kommt es verstärkt zu Behinderung durch widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge. Dies führt vor allem im Bereich der vorhandenen Stellplätze und Garagenausfahrten zu Problemen bei der Nutzung und verhindert die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen.

Bei den unter 13. des Bebauungsplanes in den „Sonstigen Festsetzungen“ gekennzeichneten Flächen für private Stellplätze, die mit „St“ markiert und rot unterlegt sind, handelt es sich meistens um die Garagenvorplätze. Dadurch sind defacto nur die Garagenstellplätze eigenständig nutzbar.

Durch die maßvolle Erweiterung der Stellplatzmöglichkeiten in den Vorgartenbereichen erhöhen sich die Flächenteile für Flächen nach §19 Abs. 4 BauNVO nur in geringem Maße. Die Grundzüge der ursprünglichen Planung werden nicht berührt.

Von einer zeichnerischen Umsetzung der Möglichkeiten oder der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten in Bezug auf die Geringfügigkeit der Änderung Abstand genommen.

Es stehen keine Festsetzungen des Flächennutzungsplans oder anderer übergeordneter Planungen gegen die Satzungsergänzung.

2. Satzungsergänzung zur 18. Änderung des Bebauungsplans

Im Vorgartenbereich sind <u>ungedeckte</u> Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen und außerhalb der zeichnerisch dargestellten Flächen und mit „St“ gekennzeichneten Flächen zulässig. Es werden pro Baugrundstück maximal 2 Stellplätze für Personenkraftwagen mit einer Gesamtfläche von maximal 30 m² und einer Ausbildung mit versickerungsfähigen Belägen zugelassen.

Planfertiger

Edgar Bürger